

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/270	Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich.....	2
57/270	Resolution B.....	2
57/301	Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie Eröffnungsdatum und Dauer der Generaldebatte.....	10
57/302	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung.....	11
57/308	Plenarsitzungen auf hoher Ebene zur Frage der Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids.....	13
57/309	Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit.....	14
57/337	Verhütung bewaffneter Konflikte.....	14
57/338	Verurteilung des Anschlags auf das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bagdad.....	19

RESOLUTION 57/270

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 23. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (A/57/48).

57/270. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/227 vom 24. Mai 1996 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

in Anbetracht dessen, dass nach mehr als einem Jahrzehnt solcher Veranstaltungen die Fortschritte bei der Umsetzung unzureichend sind und dass es daher an der Zeit ist, mit Nachdruck eine wirksame Umsetzung voranzutreiben,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²,

in dem Bewusstsein, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, einen Rahmen für die Planung, Überprüfung und Bewertung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu Gunsten der Entwicklung bilden,

erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung einen entscheidend wichtigen Bestandteil des Gesamtrahmens für die Tätigkeit der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele,

sowie erneut erklärend, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, sowie die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine umfassende Grundlage für Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bieten, deren Hauptziele

die Beseitigung der Armut, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sind,

in der Erkenntnis, dass Frieden, Sicherheit, Stabilität, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie die Achtung der kulturellen Vielfalt unabdingbar sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und zu gewährleisten, dass sie allen zugute kommt,

hervorhebend, wie wichtig die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ist, eingedenk der Notwendigkeit, die thematische Einheit jeder dieser Konferenzen und die Querverbindungen zwischen ihnen zu achten,

eingedenk des laufenden Prozesses der Reform der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen von der Politik stärkere Impulse ausgehen müssen,

I

Integrierte und koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene

Die Rolle der Mitgliedstaaten

1. *hebt hervor*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien gar nicht genug betont werden kann, dass die Volkswirtschaften der einzelnen Länder heute gleichzeitig mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind, dass unter anderem die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann und dass die nationalen Entwicklungsbemühungen durch förderliche internationale wirtschaftliche Rahmenbedingungen unterstützt werden müssen, und befürwortet und unterstützt auf regionaler Ebene eingeleitete entwicklungspolitische Rahmeninitiativen wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³ sowie ähnliche Ansätze in anderen Regionen;

2. *erklärt* in diesem Kontext *erneut*, dass es zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen² enthaltenen Entwicklungsziele, einer verstärkten, auf der Anerkennung der nationalen Führungsrolle und Eigenverantwortung für die Entwicklungsplanung gründenden Partnerschaft zwischen Geber- und Empfängerländern, solider Politi-

¹ Damit wird die Resolution 57/270 in Abschnitt IV des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/270 A.

² Siehe Resolution 55/2.

³ A/57/304, Anlage.

ken und einer guten Regierungsführung auf nationaler Ebene sowie einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene bedarf;

3. *betont* in diesem Zusammenhang, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, namentlich soweit sie systemischer Natur sind, im Einklang stehen, um unter anderem die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, zu verwirklichen;

Mittel zur Umsetzung

4. *betont*, wie wichtig die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen genannten Mittel zur Umsetzung sind, und erklärt erneut, dass zur Umsetzung dieser Ergebnisse alle Länder dringend ihren Verpflichtungen bezüglich der Mittel zur Umsetzung nachkommen müssen, die in den entsprechenden Ziffern der Ergebnisdokumente der Konferenzen enthalten sind, namentlich in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁴ und in dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵;

Institutionelle Rahmen

5. *betont*, wie wichtig die in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beschriebenen institutionellen Rahmen sind;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie der Welthandelsorganisation und anderer maßgeblicher institutioneller Interessengruppen

6. *hebt hervor*, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und bittet die zwischenstaatlichen Organe des Systems, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern;

7. *fordert* die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *auf*, dafür zu sorgen, dass die grundsatzpolitischen Leitlinien der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten

Nationen in ihre Arbeitsprogramme eingebunden und bei ihren operativen Tätigkeiten berücksichtigt werden;

8. *betont*, dass die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen entsprechend ihrem jeweiligen Mandat die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen in ihr Arbeitsprogramm einbinden und sie bei den operativen Tätigkeiten und den Landesrahmen der Organe des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den einzelstaatlichen Entwicklungszielen und -prioritäten berücksichtigen sollen;

9. *empfiehlt* eine stärkere Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung der jeweiligen Mandate und Lenkungsstrukturen;

10. *fordert* eine stärkere Koordinierung zwischen den Leitern der internationalen Organisationen, um die integrierte und koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

11. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass die interinstitutionellen Leitlinien für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen Rechnung tragen sollen;

12. *bittet* den Generalsekretär, unter Heranziehung des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die systemweite interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Umsetzung der auf Konferenzen erzielten Vereinbarungen und Zusagen weiter zu fördern, und ersucht ihn, auch weiterhin über die diesbezüglichen Tätigkeiten des Rates Bericht zu erstatten;

13. *anerkennt* die Fortschritte bei den Bemühungen um eine kohärentere Tätigkeit der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich, die in einer neuen Kultur der gemeinsam getragenen Verantwortung, der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen zum Ausdruck kommen, und bittet in diesem Zusammenhang den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen regelmäßig über die von der Gruppe unternommenen Tätigkeiten im Hinblick auf die integrierte und koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

⁴ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁵ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

14. *hebt hervor*, dass die Organisationen ihre operativen Leitlinien, ihr ergebnisorientiertes Management und ihre mehrjährigen Arbeitsprogramme weiter verbessern und die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Konferenzergebnisse weiter vertiefen sollen;

15. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, unter der Führung der einzelnen Regierungen eine größere Kohärenz zwischen den von den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, entwickelten strategischen Rahmenplänen und den einzelstaatlichen Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, sofern vorhanden, zu gewährleisten;

16. *fordert* die Regionalkommissionen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Wirksamkeit ihrer Tätigkeiten weiter zu steigern und ihre Koordinierung mit dem gesamten System der Vereinten Nationen in Bezug auf die Umsetzung und Überprüfung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu verbessern, um die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, sicherzustellen;

17. *erklärt erneut*, dass die Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf berechenbarer, kontinuierlicher und gesicherter Grundlage beträchtlich erhöht werden müssen, um die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen in die Lage zu versetzen, wirksam zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beizutragen;

18. *erklärt außerdem erneut*, dass die Wirksamkeit, die Effizienz, die Steuerung und die Nutzeffekte des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gestärkt werden müssen;

19. *bekräftigt*, dass den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle zukommt, und begrüßt in dieser Hinsicht ihre Bemühungen um eine weitere Verstärkung ihres Zusammenwirkens mit den Vereinten Nationen und insbesondere ihren Einsatz für den Prozess der Entwicklungsfinanzierung und ermutigt sie, sich auch weiterhin um die Sicherstellung der wirksamen Erfüllung der in dem Konsens von Monterrey eingegangenen Verpflichtungen zu bemühen, damit die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, verwirklicht werden können;

20. *fordert* eine stärkere Kohärenz, Koordinierung und Zusammenarbeit auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zwischen den Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation sowie anderen

maßgeblichen Interessengruppen, wie etwa den regionalen Entwicklungsbanken und anderen Organisationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen, Mandate und komparativen Vorteile, und fordert, dass sie mit den Empfängerregierungen unter voller Berücksichtigung der jeweiligen einzelstaatlichen Prioritäten zusammenarbeiten, mit dem Ziel, die Komplementarität zu stärken und die Arbeitsteilung bei ihren Tätigkeiten zu verbessern;

Die Rolle anderer maßgeblicher Interessengruppen, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors

21. *unterstreicht*, wie wichtig der Beitrag der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, zur Umsetzung der Konferenzergebnisse ist;

22. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die ökologische und soziale Verantwortung und die Rechenschaftspflicht der Wirtschaft zu fördern; dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Industrie dazu anzuhalten, durch freiwillige Initiativen, namentlich Umweltbewirtschaftungssysteme, Verhaltenskodexe, Zertifizierungsmaßnahmen und die öffentliche Berichterstattung über ökologische und soziale Fragen, ihre Sozial- und Umweltleistung zu verbessern, unter Berücksichtigung von Initiativen wie den Normen der Internationalen Organisation für Normung und den im Rahmen der Globalen Berichterstattungsinitiative erarbeiteten Richtlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und eingedenk des Grundsatzes 11 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁶;

b) den Dialog zwischen den Unternehmen und den Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, sowie anderen Interessengruppen zu fördern;

c) die Finanzinstitutionen dazu zu ermutigen, Überlegungen im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

d) Partnerschaften und Programme am Arbeitsplatz, namentlich Schulungs- und Bildungsprogramme, einzurichten;

Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen

23. *betont*, dass es von höchster Bedeutung ist, die Fortschritte bei der Umsetzung der auf den einzelnen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten eingegangenen Verpflichtungen im Einklang mit den in

⁶ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

den jeweiligen Ergebnisdokumenten und Folgeprozessen festgelegten Bestimmungen regelmäßig zu überprüfen;

24. *betont außerdem*, dass eine Überprüfung wichtig ist, wenn es darum geht, die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungen auf allen Ebenen zu bewerten;

25. *betont ferner*, dass bei allen Überprüfungs- und Folgeprozessen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen im Mittelpunkt stehen müssen;

26. *hebt hervor*, dass die Überprüfung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen unter anderem die bei der Umsetzung aufgetretenen Zwänge und Hindernisse aufzeigen soll;

27. *betont*, dass die bestehenden Mechanismen der Vereinten Nationen bestmöglich genutzt werden müssen, um die Erfüllung der im System der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen in den wichtigsten Entwicklungsbereichen zu prüfen, und

a) erinnert in dieser Hinsicht an die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und bittet den Handels- und Entwicklungsrat, im Rahmen seines Mandats und unter den einschlägigen Punkten seiner Tagesordnung zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und zur Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte beizutragen;

b) bittet in dieser Hinsicht den Wirtschafts- und Sozialrat, den Präsidenten des Handels- und Entwicklungsrats zu ersuchen, ihm die Ergebnisse dieser Überprüfungen vorzulegen;

c) bittet in dieser Hinsicht den Wirtschafts- und Sozialrat außerdem, Vertreter des Handels- und Entwicklungsrats an seinen Tagungen auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation zu beteiligen;

d) erklärt in dieser Hinsicht erneut, wie wichtig die umfassendere Nutzung und die Stärkung der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der zuständigen zwischenstaatlichen Organe und der Leitungsgremien anderer institutioneller Interessengruppen im Hinblick auf die Folgeprozesse von Konferenzen und ihre Koordinierung ist, und beschließt in diesem Zusammenhang, während ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Arbeitsweise der in Monterrey im Einklang mit Kapitel III des Konsenses von Monterrey eingesetzten Folgemechanismen zu bewerten;

28. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-

Woods-Institutionen, sowie die Welthandelsorganisation und die nichtstaatlichen Akteure, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat zu den Überprüfungs- und Folgeprozessen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten beizutragen, indem sie die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen im Einklang mit Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der jeweiligen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen bewerten;

29. *bekräftigt*, wie wichtig Indikatoren sind, wenn es darum geht, die Fortschritte bei der Erfüllung aller auf den großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen;

30. *hebt hervor*, dass die vom Sekretariat im Rahmen der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen verwendeten Indikatoren unter voller Beteiligung aller Länder ausgearbeitet und von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen genehmigt werden sollen;

31. *erklärt erneut*, dass die Statistische Kommission die zwischenstaatliche Koordinierungsstelle für die Ausarbeitung und Überprüfung der Indikatoren ist, die das System der Vereinten Nationen im Rahmen der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf allen Ebenen verwendet, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Statistische Kommission zur Fortsetzung ihrer Bemühungen, die Liste der Indikatoren für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich weiter zu verbessern, namentlich durch die methodische und technische Verfeinerung der vorhandenen Indikatoren;

32. *betont*, dass Indikatoren für die Mittel zur Umsetzung angewandt und weiterentwickelt werden müssen, die dazu dienen, die Fortschritte bei der Verwirklichung der auf die Schaffung eines entwicklungsfördernden Umfelds gerichteten Konferenzziele zu evaluieren;

33. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Fach- und Regionalkommissionen und die Sonderorganisationen *auf*, das gesamte Spektrum der in ihren Berichten und Informationsnetzen verwendeten Indikatoren weiter zu prüfen, unter voller Teilhabe und Trägerschaft seitens der Mitgliedstaaten, mit dem Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden und die Transparenz, Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit dieser Indikatoren sicherzustellen;

34. *betont*, wie wichtig es ist, in allen Ländern statistische Kapazitäten aufzubauen, so auch durch die Ausbildung in Statistik, und wie wichtig dabei eine wirksame internationale Unterstützung für die Entwicklungsländer ist, und fordert die Länder, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, das Sekreta-

riat, die bilateralen Finanzierungsorganisationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die regionalen Finanzierungsorganisationen mit Nachdruck auf, die erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren und ihre Anstrengungen zur Unterstützung des Aufbaus nationaler statistischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu koordinieren;

35. *hebt* in diesem Zusammenhang *hervor*, wie wichtig es ist, die Ersuchen des Systems der Vereinten Nationen um Berichte der Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu harmonisieren, befürwortet ferner die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen internationalen Organisationen im Statistikbereich und fordert die betroffenen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen auf, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten vereinfachte und harmonisierte Methoden einzuführen, und in diesem Zusammenhang die Entwicklungsländer bei der Aufstellung von Berichten auf Grund einzelstaatlicher Daten und Statistiken zu unterstützen, wenn sie eine solche Hilfe benötigen und beantragen;

36. *unterstreicht*, dass die Leistung des Systems der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Rahmen der bestehenden Mechanismen fortlaufend auf zwischenstaatlicher Ebene bewertet werden muss, unter anderem eingedenk der Tätigkeit der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen, der ergebnisorientierten Methoden und Verfahrensweisen der anderen Entwicklungsorganisationen in Bezug auf die jährliche Berichterstattung;

II

Integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen

Die Rolle der Generalversammlung

37. *weist erneut darauf hin*, dass die Rolle der Generalversammlung als der höchsten zwischenstaatlichen Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Zusammenhang mit der koordinierten und integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich gestärkt werden muss;

38. *empfiehlt* intensivere Konsultationen zwischen den Präsidenten und Präsidien der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, um die Koordinierung zwischen der Versammlung und dem Rat zu verbessern und so unter anderem zu einer besseren Behandlung der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beizutragen;

39. *beschließt*, den Punkt "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in die jährliche Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen, beschließt außerdem, unter diesem Punkt die Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen und ihre Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben der Konferenzen und Gipfeltreffen zu behandeln und die erforderlichen Leitlinien für die weitere Umsetzung und Weiterverfolgung dieser Ergebnisse bereitzustellen, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der neuen Praxis, im Rahmen der Generaldebatte der Generalversammlung Plenarsitzungen auf hoher Ebene abzuhalten, und beschließt ferner, unter diesem Punkt die für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen relevanten Kapitel des Jahresberichts des Wirtschafts- und Sozialrats zu behandeln, wobei der Präsident des Rates an den jeweiligen Erörterungen teilnehmen soll, und bittet den Generalsekretär, einen Bericht über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten vorzulegen;

Die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats

Fachkommissionen

Regionalkommissionen

Leitungsgremien der Fonds und Programme

40. *erklärt erneut*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentraler Mechanismus für die systemweite Koordinierung weiter verstärken und so die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 50/227 der Generalversammlung fördern soll;

41. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mittels eines sektorübergreifenden Ansatzes die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen überprüfen und ihre Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben der Konferenzen und Gipfeltreffen bewerten soll; diese Überprüfung und Bewertung soll jährlich auf dem Tagungsteil für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats stattfinden, unter einem bestimmten gemeinsamen und sektorübergreifenden Schwerpunktthema stehen und unter anderem einen vom Generalsekretär vorzulegenden Bericht zugrundelegen;

42. *ersucht* in dieser Hinsicht den Wirtschafts- und Sozialrat, spätestens 2004 ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung aufzustellen, das auf einer Schwerpunkte setzenden, ausgewogenen Liste sektorübergreifender Themenkomplexe beruht, die den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Ziele und Zielvorgaben der Millenniums-Erklärung, gemein sind, unter Achtung der durch den Rat zu fassenden Beschlüsse über die Themen für 2004 und eingedenk der vom Rat bereits beschlossenen Themen; dieses mehrjährige Programm wird es dem System der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Interessengruppen ermöglichen, ihre Beiträge zu diesen Erörterungen im Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats besser vorzubereiten;

43. *unterstreicht*, dass das Thema des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats mit dem Thema des Tagungsteils für Koordinierungsfragen im Zusammenhang stehen könnte, unter Achtung der vom Rat bereits gefassten Beschlüsse, was es dem Rat gestatten würde, sich sowohl mit den grundsatzpolitischen als auch mit den systemweiten Koordinierungsaspekten des Themas zu befassen;

44. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, Modalitäten für die Durchführung der notwendigen Regelungen betreffend die sektorübergreifenden Themenkomplexe zu prüfen;

45. *bittet* die Fachkommissionen und gegebenenfalls die zuständigen Folgemechanismen, von ihrer jeweiligen Perspektive aus zu der durch den Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommen Bewertung der für den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung ausgewählten sektorübergreifenden Themenkomplexe beizutragen, so auch durch die Teilnahme ihrer entsprechend beauftragten Vorsitzenden an den Erörterungen über den sektorübergreifenden Themenkomplex im Rat;

46. *ersucht* alle Fachkommissionen, ihre Arbeitsmethoden im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu untersuchen, in dem Bewusstsein, dass kein einheitlicher Ansatz erforderlich ist, da jede Fachkommission ihre besonderen Merkmale hat, und gleichzeitig feststellend, dass moderne Arbeitsmethoden die Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung auf allen Ebenen besser gewährleisten können, unter Zugrundelegung eines Berichts samt Empfehlungen, den der Generalsekretär den einzelnen Fachkommissionen und den zuständigen Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats zu ihren Arbeitsmethoden vorzulegen hat, im Einklang mit den Bestimmungen in den jeweiligen Ergebnisdokumenten und den von jedem Organ gefassten einschlägigen Beschlüssen, eingedenk der diesbezüglichen Fortschritte, die bestimmte Kommissionen in jüngster Zeit erzielt haben, insbesondere die Kommission für Nachhaltige Entwicklung; die Fachkommissionen und andere zuständige Organe des Wirtschafts- und Sozialrats

sollen dem Rat spätestens 2005 über das Ergebnis dieser Untersuchung Bericht erstatten;

47. *unterstreicht*, dass die Fachkommissionen, sofern ihr Auftrag dies umfasst, auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Konferenzdokumente der Vereinten Nationen übernehmen sollen, während sie gleichzeitig ihre Arbeitsmethoden schwerpunktmäßig neu ausrichten;

48. *bittet* die Fachkommissionen, bei ihren Beratungen die von den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen;

49. *fordert* den Wirtschafts- und Sozialrat *nachdrücklich auf*, den bestehenden konsolidierten Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Kommissionen besser zu nutzen und seiner Überprüfung mehr Zeit zu widmen;

50. *ersucht* die Statistische Kommission, die Indikatoren zur Bewertung der Erfüllung der Verpflichtungen und der Verwirklichung der Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu präzisieren und in eine endgültige Form zu bringen;

51. *erkennt an*, dass die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf ihrem Fachgebiet die Rolle eines Forums übernimmt, das die Verbesserung des Verständnisses wissenschaftlich-technischer Fragen und die Ausarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien für wissenschaftlich-technische Angelegenheiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wie auch im Rahmen der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen anstrebt;

52. *bittet* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen regionalen und subregionalen Organisationen und Prozessen, im Rahmen ihrer Mandate zu der Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beizutragen und im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates Beiträge zu den Erörterungen des Wirtschafts- und Sozialrats über die auf dem Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung zu behandelnden sektorübergreifenden Themenkomplexe zu leisten;

53. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Behandlung der sektorübergreifenden Themenkomplexe durch den Wirtschafts- und Sozialrat beizutragen;

54. *bittet* den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zur Behandlung

der sektorübergreifenden Themenkomplexe durch den Wirtschafts- und Sozialrat beizutragen;

55. *hebt hervor*, dass der Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors zur Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats weiter gefördert und verbessert werden soll, im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen

56. *fordert* die bestmögliche Nutzung der bestehenden Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen, um zu der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse und Verpflichtungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten als Schwerpunkt der internationalen Agenda beizutragen;

III

Behandlung der Tätigkeit der Generalversammlung und ihres Zweiten und Dritten Ausschusses, soweit sie für die Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen relevant ist, einschließlich der Modalitäten für der Generalversammlung vorgelegte Berichte

57. *unterstreicht*, dass die Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung von Konferenzen und bei der Überprüfung der Umsetzungsfortschritte gestärkt werden muss, indem sichergestellt wird, dass die Arbeitsmethoden ihres Plenums und ihrer Ausschüsse ein möglichst zielgerichtetes, profiliertes und von politischer Energie geprägtes Arbeiten zulassen;

58. *beschließt*, auch weiterhin Mittel und Wege zu erkunden, wie die Tätigkeit des Zweiten und des Dritten Ausschusses verbessert werden kann, namentlich durch eine aktivere Mitwirkung des Systems der Vereinten Nationen und aller in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Interessengruppen;

59. *stellt fest*, dass die Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte durch den Zweiten und den Dritten Ausschuss sowie durch das Plenum der Generalversammlung mit dem Prozess der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich im Einklang stehen soll;

60. *erklärt erneut*, dass eine stärkere Kohärenz und Komplementarität zwischen der Tätigkeit der Generalversammlung und ihres Zweiten und Dritten Ausschusses gefördert werden muss; zu diesem Zweck soll der Präsidialausschuss der Generalversammlung eine bessere Abstimmung der Tagesordnungen des Zweiten und des Dritten Ausschusses sicherstellen, die Präsidien der beiden Ausschüsse sollen ihr jeweiliges Arbeitspro-

gramm überprüfen, um Informationen über die in jedem Ausschuss erörterten Themen auszutauschen, mögliche Bereiche der Überschneidung oder Doppelarbeit zu ermitteln und Möglichkeiten für eine koordiniertere Behandlung der mit der Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zusammenhängenden Themen zu prüfen, und sie sollen ihren jeweiligen Ausschüssen diesbezügliche Empfehlungen vorlegen;

61. *empfiehlt*, die Abhaltung einer gemeinsamen informellen Debatte zu erwägen, die die Arbeit der beiden Ausschüsse bereichern kann; auch könnte die Plenardebatte der Generalversammlung besser für die von beiden Ausschüssen behandelten Themen genutzt werden;

62. *empfiehlt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass der Zweite Ausschuss auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung das dieser Resolution als Anlage beigefügte indikative Arbeitsprogramm behandelt und bis Dezember 2003 einen Beschluss dazu fasst;

63. *bittet* das Präsidium des Zweiten Ausschusses, einen praktischen und kohärenten Arbeitsplan des Ausschusses sicherzustellen, der eine stärkere Zielausrichtung, ein höheres Profil und mehr Partizipation erlaubt;

64. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, seine Berichte fortlaufend zu verbessern und sie analytischer und maßnahmenorientierter zu gestalten, indem besonders wichtige Bereiche hervorgehoben werden, in denen Handlungsbedarf seitens der Generalversammlung besteht, und indem gegebenenfalls konkrete Empfehlungen abgegeben werden; alle Dokumente sollen unter Einhaltung der jeweiligen Fristen und Seitenzahlbegrenzungen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen gleichzeitig in Papierform vorgelegt werden; auch sollen weiterhin Anstrengungen unternommen werden, um dafür zu sorgen, dass alle Dokumente in allen Amtssprachen in elektronischer Form zur Verfügung stehen;

65. *unterstreicht*, dass Berichte zu den Tagesordnungspunkten des Zweiten und Dritten Ausschusses auch künftig den festgelegten Berichtsverfahren folgen sollen, unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 eingeleiteten Prozesse;

66. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Generalsekretär nicht um sich überschneidende Berichte zu ersuchen;

67. *empfiehlt*, die Debatten im Plenum sowie im Zweiten und Dritten Ausschuss interaktiver zu gestalten, befürwortet die Mitwirkung maßgeblicher Interessengruppen im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und bittet die Präsidien in diesem Zusammenhang, zur sachlichen Bereicherung der zwischenstaatlichen Beratungen die Veranstaltung von Runden Tischen, Informationssitzungen und Podiumsdiskussionen zu erwägen;

68. *erklärt erneut*, dass zur Stärkung der Verbindung zwischen den Debatten und den Resolutionen im Zweiten Ausschuss die Resolutionsentwürfe auch weiterhin kurz nach der Debatte über den entsprechenden Tagesordnungspunkt eingebracht werden und diese Debatte berücksichtigen sollen;

69. *empfiehlt*, dass die Resolutionen zur Sicherstellung einer größeren politischen Wirkung vor allem im Präambelteil kurz gefasst sein sollen und der Schwerpunkt auf maßnahmenorientierten Absätzen im Beschlussteil liegen soll;

70. *unterstreicht*, dass für bestimmte Tagesordnungspunkte eine zwei- oder dreijährliche Behandlung erwogen werden soll;

IV

Vorgehensweise in Bezug auf die Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Form und Häufigkeit

71. *betont*, dass die Überprüfungen und Bewertungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen bewerten und Gelegenheit bieten sollen, die auf diesen Konferenzen und Gipfeltreffen vereinbarten Ziele und Zielvorgaben zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen, die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung sowie wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Aktionsprogramme ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

72. *erkennt an*, dass die Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine entscheidend wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, politischen Willen und die öffentliche Meinung zu mobilisieren, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor einzubeziehen und festzustellen, inwieweit die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen von allen in Betracht kommenden Interessengruppen auf allen Ebenen umgesetzt wurden;

73. *hebt hervor*, dass die Generalversammlung von Fall zu Fall über die Häufigkeit und die Form der Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen entscheiden soll, eingedenk der jeweils maßgeblichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der Anliegen und des spezifischen Charakters des jeweiligen Themas und der wirtschaftlichen und politischen Umstände und Entwicklungen sowie eingedenk der Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen um die Nutzung der bestehenden Strukturen und der Berücksichtigung des Terminplans für Großveranstaltungen der Vereinten Nationen;

74. *hebt außerdem hervor*, dass sich der Überprüfungsprozess auf die Umsetzung konzentrieren soll;

75. *betont*, dass im Jahr 2005 Raum für eine Großveranstaltung bestünde, eventuell eine umfassende Überprüfung, die politisch interessant und gewichtig sein könnte, eingedenk dessen, dass die Generalversammlung beschlossen hat, 2005 auf der Grundlage eines umfassenden Berichts des Generalsekretärs die Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zu prüfen.

Anlage

Indikatives Arbeitsprogramm (Zweiter Ausschuss)

1. Makroökonomische Grundsatzfragen

- a) Internationaler Handel und Entwicklung
- b) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
- c) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
- d) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
- e) Rohstoffe

2. Umsetzung und Weiterverfolgung des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey

- a) Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung
- b) Dialog auf hoher Ebene über die Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (achtundfünfzigste Tagung)⁷
- c) Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

3. Globalisierung und Interdependenz

4. Beseitigung der Armut, Kapazitätsaufbau und andere Entwicklungsfragen

- a) Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)
- b) Die Frau und die Entwicklung
- c) Erschließung der Humanressourcen (achtundfünfzigste Tagung)
- d) Internationale Migration und Entwicklung (achtundfünfzigste Tagung)
- e) Kultur und Entwicklung (neunundfünfzigste Tagung)

⁷ Auch im Plenum zu behandelnder Gegenstand.

f) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

g) Ausbildung und Forschung

i) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

ii) Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien) (achtundfünfzigste Tagung)

iii) Universität der Vereinten Nationen (neunundfünfzigste Tagung)

h) Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

i) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung (neunundfünfzigste Tagung)

5. Nachhaltige Entwicklung

a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

b) Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

c) Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie

d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

e) Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

f) Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"

g) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 (achtundfünfzigste Tagung)

h) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

i) Übereinkommen über die biologische Vielfalt

6. Umsetzung der Ergebnisse der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

7. Operative Entwicklungsaktivitäten

a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

b) Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (neunundfünfzigste Tagung)

c) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (achtundfünfzigste Tagung)

8. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen

a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer (achtundfünfzigste Tagung)

c) Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

d) Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft (neunundfünfzigste Tagung)

9. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

RESOLUTION 57/301

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 13. März 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.75, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/301. Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie Eröffnungsdatum und Dauer der Generaldebatte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/232 vom 4. Juni 1998, 53/224 vom 7. April 1999, 53/239 vom 8. Juni 1999 und 55/14 vom 3. November 2000, die unter anderem das Eröffnungsdatum der ordentlichen Tagung der Generalversammlung betreffen,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 1 ihrer Resolution 55/14, in der sie beschloss, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, sodass sie lautet: "Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag nach dem zweiten Montag im September zu einer ordentlichen Tagung zusammen",

sowie insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 19 der Anlage zu ihrer Resolution 51/241, in der sie beschloss, dass auch künftig alljährlich nur eine Generaldebatte stattfinden wird, die in der dritten Septemberwoche beginnt, sowie auf Ziffer 20 a) der Anlage, in der sie beschloss, dass die Generaldebatte zwei Wochen dauern wird, sodass es möglichst viele Gelegenheiten für interministerielle Kontakte gibt,

unter Hinweis darauf, dass auf ihrer vierundfünfzigsten, fünfundfünfzigsten und sechsundfünfzigsten Tagung Ad-hoc-Vorkehrungen hinsichtlich der Daten und der Dauer der Generaldebatte getroffen werden mussten,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 56/468 vom 1. Mai 2002, mit dem sie beschloss, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung von Donnerstag, dem 12. September bis Sonntag, dem 15. September und von Dienstag, dem 17. September bis Freitag, dem 20. September 2002 eine achttägige Generaldebatte abzuhalten,

feststellend, dass die in ihrer Resolution 55/14 beschlossene Vorverlegung des Eröffnungsdatums der ordentlichen Tagung dazu geführt hat, dass nicht genügend Zeit für die Vorbereitung der Tagung bleibt,

besorgt über die Auswirkungen, die das variable Eröffnungsdatum und die Unterbrechung des Verlaufs der Generaldebatte auf ihre Arbeit und auf die Mitgliedstaaten hatten,

fest davon überzeugt, dass die Änderung des Eröffnungsdatums für die ordentliche Tagung der Generalversammlung sowie die im Voraus erfolgende Festlegung des Eröffnungsdatums und der Dauer der Generaldebatte auf den künftigen Tagungen die Organisation ihrer Arbeit, namentlich die Arbeit ihrer Hauptausschüsse, erleichtern und den Mitgliedstaaten bei der Planung zugute kommen wird,

1. *beschließt*, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, sodass sie lautet: "Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag der dritten Woche im September, gerechnet von der ersten Woche des Monats an, die mindestens einen Arbeitstag enthält, zu einer ordentlichen Tagung zusammen";

2. *beschließt außerdem*, dass die Generaldebatte in der Generalversammlung am Dienstag nach der Eröffnung der ordentlichen Tagung der Generalversammlung beginnt und ohne Unterbrechung über einen Zeitraum von neun Arbeitstagen abgehalten wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 ab der achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung durchgeführt werden; die achtundfünfzigste ordentliche Tagung wird daher am Dienstag, dem 16. September 2003 eröffnet, und die Generaldebatte beginnt am Dienstag, dem 23. September 2003 und endet am Freitag, dem 3. Oktober 2003; die siebenund-

fünfzigste ordentliche Tagung endet daher am Montag, dem 15. September 2003;

4. *beschließt*, Ziffer 2 dieser Resolution der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Anhang beizufügen.

RESOLUTION 57/302

Auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.76/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Angola, Armenien, Australien, Belgien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Mexiko, Namibia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

57/302. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Förderung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher anerkennend, dass unbedingt dringende Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

in Anerkennung der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass dringend Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Kon-

fliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

in der Erkenntnis, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

unter Hinweis auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses⁸ sowie den laufenden Prozess zur Verfeinerung und Umsetzung des Systems als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000 und 56/263 vom 13. März 2002, in denen sie forderte, im Rahmen des Kimberley-Prozesses Vorschläge für ein einfaches und funktionierendes internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten zu erarbeiten, das sich hauptsächlich auf einzelstaatliche Zertifikationssysteme sowie auf international vereinbarte Mindestnormen stützt,

der Auffassung, dass die Einführung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses dafür sorgen dürfte, dass Konfliktdiamanten eine wesentlich geringere Rolle bei der Förderung bewaffneter Konflikte spielen, und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

unter Hinweis auf das Ziel, dafür zu sorgen, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses einfach, wirksam und pragmatisch ist und weder den laufenden rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, in ungebührlichem Maße belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

in Anerkennung der wichtigen Initiativen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, die insbesondere die Regierungen Angolas, der Demokratischen Republik Kongo, Guineas und Sierra Leones sowie andere wichtige Diamanten produzierende, ausführende und einführende Länder bereits ergriffen haben, und diesen Regierungen die Fortsetzung der Initiativen nahe legend,

sowie in Anerkennung der kontinuierlichen Anstrengungen der Regionalorganisationen und anderer Ländergruppen zur Eindämmung von Konfliktdiamanten,

den wichtigen Beitrag *begrüßend*, den die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, sowie die Zivilgesellschaft zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten leisten,

sowie die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und anerkennend, dass ein System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beitragen wird, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten⁹ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über interne Kontrollsysteme verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

erfreut über den wichtigen Beitrag des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessengruppen, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft, geführt wurden,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

die Erklärung von Interlaken *begrüßend*, durch die das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses mit Erfolg in Gang gesetzt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 56/263 vorgelegten Bericht des Vorsitzenden des Kimberley-Prozesses⁸ und beglückwünscht die an diesem Prozess beteiligten Regierungen und Vertreter der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der organisierten Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft zur Fertigstellung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

⁸ Siehe A/57/489.

⁹ A/57/489, Anlage 2.

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unrechtmäßigen Handels mit Rohdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *unterstützt nachdrücklich* das in Form des Dokuments "Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses" vorgestellte Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses;

4. *nimmt Kenntnis* von der am 5. November 2002 auf der Ministertagung des Kimberley-Prozesses eingegangenen Verpflichtung, zu gewährleisten, dass die Maßnahmen zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten mit den internationalen Handelsregeln im Einklang stehen¹⁰;

5. *begrüßt* den Beschluss, das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden;

6. *begrüßt außerdem* den Beschluss, einschlägige statistische Daten über die Produktion von Rohdiamanten und den internationalen Handel damit zu erheben und zu verbreiten und so für eine wirksame Anwendung des Systems zu sorgen;

7. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist und angeregt und erleichtert werden soll, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an dem Zertifikationssystem zu beteiligen;

8. *begrüßt* es, dass sich die Regierung Südafrikas bereit erklärt hat, im ersten Jahr seiner Umsetzung den Vorsitz im Kimberley-Prozess zu führen;

9. *ersucht* den Vorsitzenden des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/308

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 22. Mai 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/57/L.78, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/308. Plenarsitzungen auf hoher Ebene zur Frage der Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/299 vom 20. Dezember 2002, "Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids", in der sie beschloss, einen Plenarsitzungstag auf hoher Ebene abzuhalten, der der Weiterverfolgung der Ergebnisse ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung und der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹¹ gewidmet ist, und parallel zu der Plenarsitzung am Nachmittag eine informelle interaktive Podiumsdiskussion zum Thema "Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids: von der Politik zur Praxis – Fortschritte, Erfahrungen und beste Verfahrensweisen" abzuhalten,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Resolution 57/299 jede während der Aussprache in den Plenarsitzungen abgegebene Erklärung nicht länger als fünf Minuten dauern darf,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 57/299 den Präsidenten der Generalversammlung bat, alle noch offenen organisatorischen Fragen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zu regeln,

1. *beschließt*, Ziffer 2 ihrer Resolution 57/299 wie folgt zu ändern: "*beschließt*, am 22. September 2003 einen Plenarsitzungstag der Generalversammlung auf hoher Ebene abzuhalten, der der Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung und der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids gewidmet ist";

2. *beschließt außerdem*, dass die Aufstellung der Rednerliste für die Plenardebatte nach der Reihenfolge der eingereichten Redeanträge erfolgt und die Rangfolge der Redner sich folgendermaßen bestimmt:

- a) Staatsoberhäupter und Regierungschefs;
- b) Vizepräsidenten/Kronprinzen oder -prinzessinnen;
- c) Stellvertretende Ministerpräsidenten/Premierminister;
- d) der jeweils höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls, in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat, und Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter;
- e) Minister;
- f) Vizeminister;
- g) Delegationsleiter;

¹⁰ Ebd., Ziffer 3.

¹¹ Resolution S-26/2, Anlage.

sollte sich die Ebene der Repräsentation ändern, so rückt der Ersatzredner auf den letzten verfügbaren Platz der jeweiligen Kategorie;

3. *beschließt ferner*, gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 57/299 diejenigen Personen zur Teilnahme an der parallel zu der Plenarsitzung am Nachmittag stattfindenden informellen interaktiven Podiumsdiskussion einzuladen, die sich auf der Liste der Vertreter der Zivilgesellschaft befinden, die der Präsident der Generalversammlung den Mitgliedstaaten am 25. April 2003 vorgelegt hat¹² und gegen die kein Einwand erhoben wurde.

RESOLUTION 57/309

Auf der 86. Plenarsitzung am 22. Mai 2003 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.77 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Gabun, Griechenland, Indonesien, Island, Israel, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malta, Mauritius, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sudan, Syrische Arabische Republik, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

57/309. Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Zahl der Menschen, die weltweit durch Straßenverkehrsunfälle getötet und verletzt werden beziehungsweise Behinderungen davontragen, rasch gestiegen ist,

in Anbetracht der unverhältnismäßig hohen Todesrate in den Entwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von den nachteiligen Auswirkungen von Verletzungen im Straßenverkehr auf die Volkswirtschaften der einzelnen Länder und die Weltwirtschaft,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, weltweite Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, welche Bedeutung der Straßenverkehrssicherheit in der öffentlichen Politik zukommt, insbesondere durch Aufklärung und die Verbreitung von Informationen,

in der Überzeugung, dass die Verantwortung für die Straßenverkehrssicherheit auf der lokalen, kommunalen und nationalen Ebene liegt,

erklärend, dass die Krise der Straßenverkehrssicherheit ein mehrdimensionales Problem ist, das kooperative Anstrengungen auf allen Ebenen erfordert, so auch im Rahmen geeigneter Aufklärungsprogramme auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit,

1. *begrüßt* die Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation, den Weltgesundheitstag, der am 7. April 2004 begangen wird, unter das Motto der Straßenverkehrssicherheit zu stellen und einen Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr auszuarbeiten, der im April 2004 erscheinen soll;

2. *legt* den Regierungen und der Zivilgesellschaft *nahe*, die Öffentlichkeit und vor allem die Jugendlichen in den Bildungseinrichtungen für das weit verbreitete Problem der vermeidbaren Todesfälle und Verletzungen im Straßenverkehr zu sensibilisieren;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, neue Straßenverkehrsvorschriften zu erlassen beziehungsweise die bestehenden auch weiterhin anzuwenden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über das entsprechende Organ der Vereinten Nationen einen Bericht über die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit vorzulegen, in dem die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen und Einrichtungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen sind.

RESOLUTION 57/337

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 3. Juli 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.79, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/337. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf Kapitel VI und Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in der Erkenntnis, dass die multilaterale Zusammenarbeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen sein könnte,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,

geleitet von der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

¹² A/57/CRP.4, Anlage.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹³,

ingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse nach der Charta der Vereinten Nationen und daher unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen zu Anlässen im Zusammenhang mit der Frage der Verhütung bewaffneter Konflikte,

unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Verhütung bewaffneter Konflikte und in Anbetracht aller Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zu dieser Frage,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung bewaffneter Konflikte und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten nützliche Instrumente für die Vereinten Nationen sein könnten, um eine feste Grundlage für den Frieden zu schaffen,

bestürzt über die menschlichen Kosten und die verheerenden humanitären, wirtschaftlichen, ökologischen, politischen und sozialen Folgen bewaffneter Konflikte und in der Erkenntnis, dass die Verhütung bewaffneter Konflikte ein absolutes und auch ein moralisches Gebot darstellt und dass sie den Frieden und die Entwicklung fördert, indem insbesondere die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte angegangen werden,

in der Erkenntnis, dass Frieden und Entwicklung einander gegenseitig stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

sowie in der Erkenntnis, dass die humanitäre Hilfe einen wichtigen Beitrag dazu leistet, einen wirksamen Übergang vom Konflikt zum Frieden zu gewährleisten und das Wiederaufleben bewaffneter Konflikte zu verhindern,

bekräftigend, dass die Erfüllung der Verpflichtung, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁴, unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, die Aussichten auf eine friedliche Beilegung bewaffneter Konflikte verbessern und dazu beitragen wird, ihr Entstehen oder Wiederaufleben zu verhindern,

sowie bekräftigend, dass die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle eines der wesentlichen Elemente zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist,

in der Erkenntnis, dass die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte mehrdimensionaler Art sind und dass die Verhütung dieser Konflikte daher einen umfassenden und integrierten Ansatz erfordert,

entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen, und in Unterstützung der souveränen

Gleichheit aller Staaten, der Achtung ihrer territorialen Unverletzlichkeit und politischen Unabhängigkeit, der Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die sich nach wie vor unter Kolonialherrschaft und ausländischer Besetzung befinden, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art,

erfreut über die Verabschiedung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen¹⁵ und anerkennend, dass die fortgesetzten interreligiösen Dialoge und die Förderung der religiösen Harmonie zur Verhütung bewaffneter Konflikte beitragen,

bekräftigend, dass die ethnische, kulturelle und religiöse Identität von Minderheiten dort, wo es diese gibt, geschützt werden muss und dass die Angehörigen solcher Minderheiten gleich behandelt werden und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung genießen sollen,

entschlossen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen gemeinsam mit den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹³;

2. *betont*, wie wichtig eine umfassende und kohärente Strategie zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist, die kurzfristige operative und langfristige strukturelle Maßnahmen beinhaltet, und erkennt die zehn Grundsätze an, die in dem Bericht des Generalsekretärs genannt werden;

3. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Verhütung bewaffneter Konflikte tragen, erinnert an die wichtige Rolle, die den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls nationale Strategien zu verabschieden und dabei unter anderem diese zehn Grundsätze sowie Elemente wie die multilaterale und regionale Zusammenarbeit, den gegenseitigen Nutzen, die souveräne Gleichheit, die Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen zu berücksichtigen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten regionale Abmachungen oder Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, wo solche bestehen;

5. *wiederholt ihre Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem in-

¹³ A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁵ Siehe Resolution 56/6.

dem sie so wirksam wie möglich den Internationalen Gerichtshof in Anspruch nehmen;

6. *beschließt*, dass sich alle Mitgliedstaaten genau an ihre in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen zu halten haben;

7. *fordert* die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, *auf*, sich im Einklang mit Artikel 33 der Charta um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl zu bemühen;

8. *erklärt erneut*, dass der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, insbesondere wenn es den Parteien einer Streitigkeit nicht gelingt, diese im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta mit den in Ziffer 7 genannten Mitteln beizulegen, und verweist in diesem Zusammenhang außerdem auf die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten¹⁶;

9. *betont*, dass die Verhütung bewaffneter Konflikte durch eine ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und den regionalen und subregionalen Organisationen gefördert würde, und stellt fest, dass der Privatsektor und die Zivilgesellschaft dabei eine unterstützende Rolle spielen können;

10. *bekräftigt* im Kontext der Verhütung bewaffneter Konflikte die Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und von Akten der Kolonialisierung und bekräftigt die Notwendigkeit, Situationen ausländischer Besetzung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht zu beenden;

11. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Verhütung bewaffneter Konflikte im gesamten System der Vereinten Nationen durchgängig zu integrieren und zu koordinieren, und fordert alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Stellen auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu prüfen, wie sie den Aspekt der Konfliktprävention bei Bedarf am besten in ihre Tätigkeiten einbeziehen können, und die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 55/281 vom 1. August 2001 spätestens auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, dem Beschluss der Millenniums-Generalversammlung Folge zu leisten, den Vereinten Nationen in der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirk-

samkeit zu verhelfen, indem sie ihnen die Mittel und Werkzeuge an die Hand geben, die sie für die Konfliktverhütung benötigen¹⁷;

13. *fordert* die Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen, damit sie ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte, einschließlich der einschlägigen Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsaktivitäten, wirksamer erfüllen können, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über die Durchführung dieser Resolution eine detaillierte Analyse der Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, ihr spätestens zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin unter anderem die von den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Resolution 55/281 geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

15. *beschließt*, auf der Grundlage ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu verabschieden;

16. *beschließt außerdem*, den Punkt "Verhütung bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Generalversammlung über die Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung

Rolle der Mitgliedstaaten

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸ enthaltenen Ziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, zu verwirklichen und die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen umzusetzen;

2. *fordert in diesem Zusammenhang* die Mitgliedstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, Armutsbekämpfungsmaßnahmen und die Entwicklungsstrategien der Entwicklungsländer zu unterstützen;

3. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, soweit sie es noch nicht getan haben, konkrete Anstrengungen zur Erreichung des auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erneut bekräftigten Zielwerts der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres

¹⁷ Siehe Resolution 55/2, Ziffer 9.

¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁶ Resolution 37/10, Anlage.

Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu unternehmen¹⁹, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele erreichen zu helfen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zu größerer Transparenz im Rüstungsbereich, je nach Bedarf, namentlich durch eine breitere und aktivere Beteiligung an den Instrumenten der Vereinten Nationen betreffend Waffenregister und Militärausgaben, und fordert sie nachdrücklich auf, die vertrauensbildenden Maßnahmen auf diesem Gebiet zu unterstützen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie als Vertragsstaaten von Übereinkünften auf Gebieten wie der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und der Abrüstung eingegangen sind, und ihre internationalen Verifikationsinstrumente zu stärken;

6. *bekräftigt* die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen anzustreben;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit sie es noch nicht getan haben, gegebenenfalls zu erwägen, Vertragsparteien der Rüstungskontroll-, Nichtverbreitungs- und Abrüstungsverträge zu werden;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁰ vollinhaltlich umzusetzen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, soweit sie es noch nicht getan haben, die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts sowie der anderen für die Verhütung bewaffneter Konflikte maßgeblichen internationalen Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie als Vertragsstaaten der für die Verhütung bewaffneter Konflikte maßgeblichen internationalen Rechtsinstrumente eingegangen sind;

11. *stellt fest*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²¹ am 1. Juli 2002 in Kraft trat und danach der Internationale Strafgerichtshof eingerichtet wurde;

12. *betont* die Notwendigkeit, diejenigen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht zu stellen und so einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer Kultur der Prävention zu leisten;

13. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die Frauen in ihren verschiedenen Kapazitäten und mit Hilfe ihres Sachverständnisses, ihrer Ausbildung und ihres Wissens im Hinblick auf die Verhütung bewaffneter Konflikte unter allen Aspekten spielen können, und fordert die Stärkung dieser Rolle in allen einschlägigen Institutionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, so wirksam wie möglich die vorhandenen und neuen Verfahren und Methoden zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten, darunter gegebenenfalls Schieds- und Vermittlungsverfahren und andere vertragsgestützte Regelungen, sowie den Internationalen Gerichtshof in Anspruch zu nehmen, um ihre Streitigkeiten auf friedliche Weise beizulegen und so die Rolle des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen zu fördern;

15. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, die Freiheit, die Gerechtigkeit, die Demokratie, die Toleranz, die Solidarität, die Zusammenarbeit, den Pluralismus, die kulturelle Vielfalt, den Dialog und die Verständigung als wichtige Elemente zur Verhütung bewaffneter Konflikte auf allen Gesellschaftsebenen und zwischen den Nationen zu stärken;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlichen Kapazitäten zur Überwindung struktureller Risikofaktoren zu verstärken, soweit die Regierungen es für nützlich erachten, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, der Bretton-Woods-Institutionen und der regionalen und subregionalen Organisationen;

Rolle der Generalversammlung

17. *bringt ihre Entschlossenheit zum Ausdruck*, ihre Befugnisse nach den Artikeln 10, 11, 13, 14, 15 und 17 der Charta der Vereinten Nationen wirksamer zu nutzen, um bewaffnete Konflikte zu verhüten;

18. *beabsichtigt*, den Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen umfassender zu nutzen;

19. *beschließt*, zu prüfen, wie ihr Zusammenwirken mit den anderen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat, sowie

¹⁹ Siehe A/CONF.191/11.

²⁰ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

²¹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

dem Generalsekretär im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung lang- und kurzfristiger Maßnahmen und Strategien zur Verhütung bewaffneter Konflikte verbessert werden kann;

Rolle des Sicherheitsrats

20. *nimmt Kenntnis* von den in der Resolution 1366 (2001) des Sicherheitsrats vom 30. August 2001 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere von der Entschlossenheit des Rates, frühzeitig wirksame Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen;

21. *legt dem Sicherheitsrat nahe*, im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen Fälle von Frühwarnung oder Prävention, auf die der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Rates lenkt, umgehend zu behandeln und unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und subregionalen Dimensionen geeignete Mechanismen in Anspruch zu nehmen, wie beispielsweise die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika;

22. *legt dem Sicherheitsrat ferner nahe*, die Situationen, die zu einem bewaffneten Konflikt führen können, genau zu verfolgen und die Fälle von möglichen bewaffneten Konflikten, auf die er von einem Staat oder der Generalversammlung oder auf Grund von Informationen seitens des Wirtschafts- und Sozialrats aufmerksam gemacht wird, ernsthaft zu prüfen;

23. *erkennt an*, dass die Vereinten Nationen auch künftig eine wichtige Rolle bei der Verhütung bewaffneter Konflikte spielen können, indem sie die Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten fördern;

24. *befürwortet* die weitere Stärkung des Prozesses der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie die Bemühungen, seine Wirksamkeit zu erhöhen;

25. *nimmt Kenntnis* von der Entschlossenheit des Sicherheitsrats, die in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in Kapitel VI, verankerten Verfahren und Mittel als einen der wesentlichen Bestandteile seiner Arbeit zur Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umfassender und wirksamer zu nutzen;

26. *bekräftigt*, dass die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, für die die Verhütung bewaffneter Konflikte wichtig ist, dem Sicherheitsrat übertragen wurde, und erklärt erneut, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 25 der Charta übereingekommen sind, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen;

27. *empfiehlt* dem Sicherheitsrat, auch künftig Mandate für Friedenssicherungseinsätze zu erteilen und gegebenenfalls Elemente der Friedenskonsolidierung darin aufzunehmen, damit Bedingungen geschaffen werden, die so weit wie möglich

dazu beitragen, das Wiederaufleben bewaffneter Konflikte zu verhindern;

28. *legt dem Sicherheitsrat nahe*, das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Nothilfe und andere zuständige Einrichtungen der Vereinten Nationen auch künftig zu bitten, die Ratsmitglieder über Notlagen zu unterrichten, die nach seiner Auffassung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen durch die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu unterstützen;

29. *stellt fest*, dass der Sicherheitsrat bereit ist, im Rahmen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen vorbeugende Einsätze mit der Zustimmung und Kooperation der betroffenen Mitgliedstaaten zu erwägen;

30. *ermutigt* den Sicherheitsrat, bei allen seinen Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte den geschlechtsspezifischen Aspekten nach Bedarf größere Aufmerksamkeit zu widmen;

31. *legt dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat nahe*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre gegenseitige Zusammenarbeit und Koordinierung zum Zwecke der Verhütung bewaffneter Konflikte zu verstärken;

Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats

32. *unterstützt* die aktivere Mitwirkung des Wirtschafts- und Sozialrats an der Verhütung bewaffneter Konflikte, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Generalsekretärs und der Notwendigkeit, sozioökonomische Maßnahmen, einschließlich des Wirtschaftswachstums, zur Unterstützung der Armutsbekämpfung und der Entwicklung als einen wesentlichen Bestandteil der diesbezüglichen Strategie des Rates zu fördern;

33. *begrüßt* die Resolution 2002/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 15. Juli 2002, die die Einrichtung von Ad-hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonflikt-situationen vorsieht, sowie den Ratsbeschluss 2002/304 vom 25. Oktober 2002, mit dem die Ad-hoc-Beratungsgruppe für Guinea-Bissau eingerichtet wurde, ersucht den Rat, während seiner Arbeitstagung 2004 einen Bericht über die von den Ad-hoc-Beratungsgruppen gewonnenen Erfahrungen vorzulegen, und empfiehlt, solche Initiativen weiter zu stärken, so auch durch Maßnahmen zur Förderung wirksamerer Reaktionen in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem gesamten System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation;

Rolle des Generalsekretärs

34. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen zielgerichteten Dialog darüber zu führen, welche konkreten Maßnahmen das Sy-

stem der Vereinten Nationen ergreifen muss, um seine Tätigkeiten zur Verhütung bewaffneter Konflikte kohärenter zu gestalten, und empfiehlt, unter anderem zu erwägen, den geeigneten Rahmen für die Ausarbeitung systemweiter kohärenter und aktionsorientierter Strategien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, am Amtssitz der Organisation und im Feld und für die Rationalisierung der Finanzierungsverfahren zur Verhütung bewaffneter Konflikte festzulegen;

35. *erinnert* in diesem Zusammenhang an die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Informationsbeschaffung und der Analyse zu stärken, wie in ihrer Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 vorgesehen, und verweist auf die in ihrer Resolution 56/225 vom 24. Dezember 2001 gebilligten einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

36. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, die ihm zu Gebote stehenden und in seiner Zuständigkeit liegenden Mittel besser zu nutzen, um die Verhütung bewaffneter Konflikte zu erleichtern, namentlich durch Missionen zur Tatsachenermittlung und vertrauensbildende Maßnahmen;

Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren bei der Verhütung bewaffneter Konflikte: die Rolle der Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors

Regionalorganisationen

37. *fordert* die Stärkung der Zusammenarbeit, soweit angezeigt, zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, insbesondere im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau und die Koordinierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, im Rahmen seines umfassenden Berichts konkrete Vorschläge für eine stärkere Unterstützung dieser Tätigkeiten durch das Sekretariat vorzulegen;

38. *befürwortet* die Fortsetzung von Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, unter anderem über die Verhütung bewaffneter Konflikte, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung entsprechend unterrichtet zu halten;

Rolle der Zivilgesellschaft

39. *anerkennt* die wichtige Unterstützungsfunktion der Zivilgesellschaft bei der Verhütung bewaffneter Konflikte und bittet sie, die Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte auch künftig zu unterstützen und Praktiken zu verfolgen, die ein Klima des Friedens fördern, Krisensituationen verhindern und abschwächen helfen und zur Aussöhnung beitragen.

RESOLUTION 57/338

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 15. September 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.83/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/338. Verurteilung des Anschlags auf das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bagdad

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung des selbstlosen Einsatzes der Bediensteten der Vereinten Nationen, die den Idealen der Vereinten Nationen rund um die Welt dienen,

1. *verurteilt nachdrücklich* den grauenhaften und vorwärtlichen Anschlag vom 19. August 2003 auf das Büro der Vereinten Nationen in Bagdad, bei dem fünfzehn Bedienstete der Vereinten Nationen, mehr als je zuvor bei einem einzigen Vorfall, sowie sieben weitere Personen getötet und mehr als einhundert Personen verletzt wurden;

2. *würdigt insbesondere* Sergio Vieira de Mello, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, und seine Kollegen, die in dieser sinnlosen Tragödie umgekommen sind;

3. *spricht* allen Angehörigen derjenigen, die ums Leben gekommen sind, *ihr Beileid* aus;

4. *fordert nachdrücklich* zur internationalen Zusammenarbeit *auf*, damit die Täter, Organisatoren und Förderer dieser ruchlosen Tat aufgespürt und vor Gericht gestellt werden können;

5. *fordert* zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit *auf*, um derartige terroristische Handlungen zu verhüten und auszumerzen und alle daran Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen;

6. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, dem irakischen Volk dabei behilflich zu sein, in seinem Land Frieden und Gerechtigkeit zu schaffen und seine politische Zukunft selbst zu bestimmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Entschlossenheit der Organisation, ihre Tätigkeit in Irak fortzusetzen, um ihren Auftrag im Dienste des irakischen Volkes zu erfüllen, und sich von derartigen Anschlägen nicht einschüchtern zu lassen.